

## A N T R A G

der PIRATEN-Landtagsfraktion

betr.: Freifunk-Initiativen als gemeinnützig anerkennen

Der Landtag wolle beschließen:

Freier Zugang zum und die flächendeckende Verfügbarkeit von Internet zählen in unserem digitalen Zeitalter zur Daseinsvorsorge und ermöglichen eine Teilhabe an der Informations- und Wissensgesellschaft. Um diese digitale Teilhabe zu ermöglichen sollte der Staat neben der Unterstützung des anbietergetriebenen Internetausbaus auch den Ausbau von sogenannten Bürgernetzen fördern. Hierbei handelt es sich um das von ehrenamtlich Tätigen bereitgestellte Angebot kostenloser Internetzugangspunkte, die - offen und dezentral - eine nicht-kommerzielle und freie Nutzung des Internets ermöglichen.

Ein freier Internetzugang im öffentlichen Raum über offene WLAN-Hotspots ist in vielen europäischen Ländern bereits seit Jahren eine Selbstverständlichkeit. In Sachen Verfügbarkeit von offenen WLAN-Zugangspunkten ist Deutschland ein digitales Entwicklungsland. Insbesondere die sogenannte Störerhaftung, die Anbietern freier WLAN-Netze das Risiko aufbürdet, für Rechtsverstöße der Nutzer zu haften, war eines der größten Hemmnisse für Freiwillige, ihren eigenen Internetanschluss mit anderen Menschen zu teilen und damit der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen. Durch den weitgehenden Wegfall dieser Störerhaftung ist nunmehr die rechtliche Grundlage dafür geschaffen worden, den Ausbau freier Hotspots weiter voranzutreiben. Somit können Bürgerinnen und Bürger selbst Dritten WLAN-Hotspots in öffentlichen Räumen zugänglich machen, sodass diese auch unabhängig von der Geschwindigkeit und Verfügbarkeit vom teuren und teilweise langsamen Mobilfunknetz online sein können, ohne befürchten zu müssen, für mögliche Rechtsverstöße der Nutzer selbst haften zu müssen.

Den Verdiensten und dem Engagement zahlreicher ehrenamtlicher Unterstützerinnen und Unterstützer, wie beispielsweise den vielen in ganz Deutschland tätigen Freifunk-Initiativen, ist es zu verdanken, dass das lückenhafte Netz von freien WLAN-Hotspots nach und nach geschlossen wird. Damit wird auch ein enorm wichtiger gesellschaftlicher Beitrag geleistet, den es anzuerkennen gilt. Darüber hinaus tragen sie mit ihrer Tätigkeit auch zur Stärkung der Medienkompetenz bei, indem sie beispielsweise Kenntnisse bei der Einrichtung und im Umgang mit Netzwerken vermitteln. Viele derjenigen, die einen eigenen WLAN-Hotspot selbst betreiben oder anderen mit Rat und Tat dabei helfen, selbst Betreiber zu werden, organisieren sich in Vereinen und treiben in diesen Organisationen den Ausbau freier Netze mit großem Engagement voran.

Insbesondere vereinsmäßig organisierte Anbieter von kostenlosen öffentlichen WLAN-Netzen haben aktuell das Problem, dass sie von den meisten Finanzämtern nicht als gemeinnützig anerkannt werden. Grund hierfür sei, dass deren Tätigkeit keinem der im Katalog des § 52 Abs. 2 Satz 1 Abgabenordnung (AO) genannten gemeinnützigen Zwecke entspreche. Weiterhin stünde einer Anerkennung als gemeinnützig entgegen, dass WLAN auch von privatwirtschaftlichen Unternehmen angeboten werde.

Anderenorts wiederum werden Vereine zur Förderung des Ausbaus kostenloser öffentlicher WLAN-Netze von Finanzämtern als gemeinnützig anerkannt mit der Begründung, dass sie sich insbesondere der Wissensvermittlung um die hierfür eingesetzte Technik verschrieben haben, also einen der in § 52 Abs. 2 Satz 1 AO genannten Zwecke (Förderung der Volks- und Berufsbildung) verfolgen. Auch sei der zu fördernde Personenkreis nicht fest abgeschlossen, denn eigentliches Ziel sei es gerade, allen Menschen in Reichweite des WLAN-Netzes kostenlos einen Internetzugang zur Verfügung zu stellen, weswegen Gemeinnützigkeit gegeben sei.

Somit besteht über die Gemeinnützigkeit dieser Vereine eine unterschiedliche Rechtsauffassung, was zu einer uneinheitlichen Finanzverwaltungspraxis führt. Insofern wird den Vereinen oftmals eine Steuervergünstigung aufgrund ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigem Zweck verwehrt, obwohl ein durchaus förderungsfähiger Zweck verfolgt wird und keinerlei kommerzielle Interessen des Vereins bestehen. Aufgrund der Nicht-Anerkennung der Gemeinnützigkeit können die Vereine dann auch keine Spendenquittungen ausstellen, sodass Spenden an sie nicht steuermindernd im Rahmen der Steuererklärung geltend gemacht werden können.

Vereine zur Förderung des Ausbaus von Bürgernetzen dienen mit ihrem Engagement und ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit der Allgemeinheit. Deshalb ist es so wichtig, dass das Bundesfinanzministerium diese Vereine als gemeinnützig anerkennt.

Der Landtag stellt fest,

dass nicht-kommerzielle Initiativen mit ihrer Tätigkeit zum Ausbau des Angebots kostenloser Internetzugangspunkte einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag leisten und hierbei gleichzeitig auch zur Stärkung der Medienkompetenz beitragen.

Der Landtag des Saarlandes fordert daher die Landesregierung auf,

- auf Bundesebene und in den zuständigen Bund-Länder-Gremien auf eine umfassende Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Vereinen zur Förderung des Ausbaus von Bürgernetzen hinzuwirken, wenn diese auch bzw. ausschließlich WLAN-Netze aufbauen und unterhalten, aber hierbei keine kommerziellen Interessen verfolgen und
- der Bundesratsinitiative zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Freifunk-Initiativen und -Vereinen zuzustimmen, um eine einheitliche Rechtsanwendung bei Fragen der Gemeinnützigkeit sicherzustellen, das gesellschaftliche Engagement dieser Vereine zu würdigen und die Spendenbereitschaft an sie zu erhöhen, indem Spenden an diese dann steuerlich begünstigt werden.

### **B e g r ü n d u n g:**

Erfolgt mündlich.